



## Ankündigung Klausureinsicht

### Klausur Werkstofftechnik 2 vom 22.07.2021

Die Klausureinsicht zu o. g. Klausur findet

am 13.10.2021 von 15:00 – 16:20 Uhr

am Lehrstuhl für Werkstofftechnik  
in Raum 118  
Justus-von-Liebig-Weg 2  
18059 Rostock

statt.

### **Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Zur Teilnahme an der Einsicht muss eine **Anmeldung per Email** an [philipp.wiechmann@uni-rostock.de](mailto:philipp.wiechmann@uni-rostock.de) bis zum 09.10.2021 durchgeführt werden
- Die Kontaktverfolgung wird mit der LucaAPP über einen QR-Code vor Ort oder alternativ über ein Formular in Papierform durchgeführt, siehe: <https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/corona-sonderinformationen/studium-und-digitale-lehre/regelungen-zu-lehrveranstaltungen-inkl-exkursionen-im-wintersemester-2021/22/>

- Die Klausureinsicht wird gemäß **HochschulCoronaVO M-V** durchgeführt, siehe [https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/storages/uni-rostock/UniHome/Verwaltung/Intranet/News/Ausfertigung\\_Hochschul-Corona\\_Verordnung.pdf](https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/storages/uni-rostock/UniHome/Verwaltung/Intranet/News/Ausfertigung_Hochschul-Corona_Verordnung.pdf)
- Insbesondere §4 (1)  
An den Veranstaltungen in Präsenzform und in sonstigen Präsenzformaten der Hochschulen dürfen nur Personen teilnehmen, die zu Beginn der Veranstaltung einen Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Vorlage eines **Negativ-Tests** ist nicht erforderlich für **geimpfte** Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV und **genesene** Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV.
- und §5 (4)  
In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine medizinische **Gesichtsmaske** (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder **Atenschutzmaske** (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) gemäß § 1b Absatz 1 der Corona-LVO M-V zu tragen.
- Personen, die sich aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes in Quarantäne befinden, dürfen nicht teilnehmen, es sei denn, es liegt eine ärztliche Bestätigung vor, welche eine Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt und innerhalb der letzten 48 Stunden ausgestellt wurde

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. O. Keßler